



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

<https://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter/>

03 / 2019

Vom 26. März 2019

Inhaltsübersicht

1. Berichtigung der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 11. Juni 2018

Seite 123
2. 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 26. Februar 2019

Seite 124
3. Berichtigung der Ordnung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) vom 02. Juli 2015

Seite 125
4. 22. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. März 2019

Seite 126 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 03/2019

5. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. März 2019

Seite 141 ff

6. 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 22. März 2019

Seite 146 ff

7. 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 22. März 2019

Seite 152

**Berichtigung der
Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“**

Vom 11. Juni 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 07/2018, S. 394)

Berichtigt am 12. Juli 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2018, S. 610)

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M.A. in Sociolinguistics and Multilingualism vom 11. Juni 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2018), berichtigt am 12. Juli 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2018, S. 610), wird wie folgt berichtigt:

Im Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module, wird im Modul 6: Methodologie der Soziolinguistik II, in der Spalte „Studienleistung“ das Wort „Referat“ gestrichen.

Mainz, den 21. Februar 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs 05

Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

**4. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“**

vom 26. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Februar 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Februar 2019, Az: 03/02/05/01/00/022/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 8. Mai 2013 (StAnz. S. 995), zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. Juni 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität Mainz, Nr. 07/2018, S. 394), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ ist ein internationaler Studiengang, der von den Partneruniversitäten Vytautas Magnus Universität, VMU (Kaunas, Litauen) und Johannes Gutenberg-Universität Mainz, JGU (Deutschland) angeboten wird.

An der VMU wird der Studiengang vom Department of the Lithuanian Language und dem Department of English Philology und an der JGU vom Institut für Slavistik, Turkologie und zirkumbaltische Studien durchgeführt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. Februar 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie

Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

**Berichtigung der
Ordnung der Teil-Rahmenprüfungsordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen
(Anerkennungssatzung)**

Vom 2. Juli 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2015, S. 401)

zuletzt geändert durch

Ordnung vom 9. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 03/2017, S. 37)

Die Ordnung der Teil-Rahmenprüfung der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) vom 2. Juli 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 08/2015, S. 401), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2017, S. 37) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Abs. 4 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ berichtigt.

Mainz, den 12. März 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

**22. Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 13.03.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-241, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 5. Dezember 2018 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung in Masterstudiengängen, beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben von 07. März 2019, Az.: 03/02/12/03/02/01/105, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. Dezember 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2019, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Liste der Fächer, wird bei Fachbereich 05 „Filmwissenschaft / Mediendramaturgie“ umbenannt in „Filmwissenschaft“.
2. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Liste der Fächer, wird bei Fachbereich 05 nach der Zeile „Linguistik“ die Zeile „Mediendramaturgie“ eingefügt.
3. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16: Fachbereich 05, Filmwissenschaft, erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Filmwissenschaft**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Voraussetzung zum Studium ist der Bachelor im Kern- oder Beifach Filmwissenschaft im integrierten Mainzer Studienbereich Kultur/Theater/Film oder ein Studienabschluss in einem verwandten film-, kunst- oder medienwissenschaftlichen Fach mit mindestens 50 Kreditpunkten im Bereich Film, Fernsehen und Neue Medien an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich nicht wesentlich unterscheidet.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§6 Abs.1):

- Gesamtumfang: 34 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

1. auf Module im MA-Studiengang: 91 LP
2. auf die Masterarbeit: 24 LP
3. auf die mündliche Master-Prüfung: 5 LP.

3. Modulprüfungen

Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit sollen einen Umfang von 20.000 Zeichen (± 10 Prozent) haben. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum ist vorgesehen und Teil des Moduls 4.
2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Dafür eignet sich besonders das 2. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track- Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Fächer Filmwissenschaft/Mediendramaturgie sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposé.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 24 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weiterer Gegenstand ist ein Thema, das in Absprache festgelegt wird. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben.

F. Modulplan

Modul 01: Filmisches Erzählen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Erzähltheorie und Dramaturgie	S.	1	P	2	4
Formen audiovisueller Erzählungen	S.	1	P	2	6
Methoden der Analyse	Ü.	1	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit im <i>S. Formen audiovisueller Erzählungen</i>				
Gesamt				6	14

Modul 02: Ästhetische Formen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Ästhetische Formen im Wandel: Film / Fernsehen / Neue Medien	S.	1	P	2	4 (6*)
Zugänge zur Mediengeschichts-schreibung	Ü.	1	P	2	4
Genres, Formate, Stile	S.	1	P	2	4 (6*)
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden S.				
Gesamt				6	14

Modul 03: Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Einführung in die filmwissenschaftliche Praxis	S.	2	P	4	10
Kritisches Schreiben	Ü.	2	P	2	6
Modulprüfung	Arbeitsproben, unbenotet, in der Ü.				
Gesamt				6	16

Modul 04: Berufspraxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Berufspraktikum	Pr.	2	P	360 h	13
Modulprüfung	Praktikumsbericht, unbenotet				
Gesamt					13

Modul 05: Ästhetik und Theorie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Perspektiven der Medienästhetik	VL.	3	P	2	3
Formen der Repräsentation	S.	3	P	2	4 (6*)
Körper/Bilder/Kulturen	Ü.	3	P	2	4 (6*)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in S. oder Ü.				
Gesamt				6	13

Modul 06: Film, Medien und Kultur					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Methoden und Reflexion	S.	3	P	2	4 (6*)
Aktuelle Forschungsthemen	S.	3	P	2	4 (6*)
Modulprüfung	Hausarbeit in einem S.				
Gesamt				4	10

Modul 07: Interdisziplinäres Modul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung (Import)	VL.	3	WP	2	3
FTMK interdisziplinär	S.	3	WP	2	4
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				4	7

Modul 08: Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Besprechung laufender Forschungsprojekte	K.	4	P	2	4
Modulprüfung	Schriftliches Exposé				
Gesamt				2	4

* Wenn Modulprüfung in dieser Lehrveranstaltung abgelegt

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind die Module 03 „Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis“ und Modul 04 „Berufspraxis“.

Legende:

K	=	Kolloquium
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

4. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16: Fachbereich 05, Kulturanthropologie/Volkskunde, wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe „B. Studienumfang“ erhält folgende Fassung:

„B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS
• Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	6 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	85 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule	10 LP,
3. auf die Masterarbeit	20 LP,

4. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP“

b) Buchstabe „G. Modulplan“ erhält folgende Fassung:

„1. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 01: Alltagskulturelle Forschungsperspektiven I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Aktuelle Themen und Perspektiven der Kulturanthropologie/Volkskunde	HS.	1 (3)	P	2	8
Alltagskulturelle Forschungsperspektiven I	VL.	1 (3)	P	2	3
Modulprüfung	Hausarbeit im HS.				
Studienleistung	Referat im HS.				
Gesamt				4	11

Modul 02: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Semantiken und Gegennarrative kulturanthropologischer Forschung	HS.	1 (3)	P	2	8
Ethnographische Repräsentation und Forschungsethik	Ü.	1 (3)	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit im HS.				
Studienleistung	Referat im HS.				
Gesamt				4	12

Modul 03a: Theoretische und methodische Ansätze aus Nachbardisziplinen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung aus dem Angebot einer Nachbardisziplin	VL.	1 (3)	WP	2	3 (4*)
Vorlesung aus dem Angebot einer Nachbardisziplin	VL.	1 (3)	WP	2	3 (4*)
Modulprüfung	Keine				
Studienleistung	Verfassen eines unbenoteten Essays				
Gesamt				4	7

oder

Modul 03b: Theoretische und methodische Ansätze aus Nachbardisziplinen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung aus dem Angebot einer Nachbardisziplin	VL.	1 (3)	WP	2	3
FTMK interdisziplinär	S.	1 (3)	WP	2	4
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				4	7

Modul 04: Forschendes Lernen I (Großes Projekt I)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Thematische Hinführung	PrS.	2 (1)	P	2	6
Datenerhebung	Ü.	2 (1)	P	2	6
Modulprüfung	Entwurf eines Forschungsdesigns in der Ü.				
Gesamt				4	12

Modul 05: Empirische Übung in historischen oder rezenten Untersuchungsfeldern (Kleines Projekt)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Thematische Hinführung zum Projekt und Präsentation der Ergebnisse	PrS.	2 (1)	P	2	6
Datenerhebung	Ü.	2 (1)	P	2	5
Modulprüfung	Poster o.ä. Kurzpräsentationsform in der Ü.				
Gesamt				4	11

Modul 06: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Regionalität, Interkulturalität und Globalisierung	HS.	2 (1)	P	2	8
Lehrübung mit Einführung und Supervision	LÜ.	3 (2)	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit im HS.				
Studienleistung	Referat im HS.				
Gesamt				4	12

Modul 07: Forschendes Lernen II (Großes Projekt II)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Thematische Begleitung	PrS.	3 (2)	P	2	8
Datennacherhebung und Aufbereitung	Ü.	3 (2)	P	2	4
Datenauswertung, Interpretation und Präsentation	Ü.	3 (2)	P	2	4
Modulprüfung	Publikationsfähiger Beitrag im PrS.				
Studienleistungen	Referat im PrS. Referat in der Ü. <i>Datennacherhebung und Aufbereitung</i>				
Gesamt				6	16

Modul 08: Alltagskulturelle Forschungsperspektiven II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Zeitkonzepte, Machtstrukturen und kulturelle Deutungsmuster	HS.	3 (2)	P	2	6
Alltagskulturelle Forschungsperspektiven II	VL.	3 (2)	WP	2	3
Übung zum kulturwissenschaftlichen Dokumentarfilm	Ü.	3 (2)	P	2	2
Modulprüfung	Keine				
Studienleistung	Referat im HS.				
Gesamt				6	11

Modul 09: Forschungs- und Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kolloquium	K.	4	P	2	3
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				2	3

* Wenn Modulprüfung in dieser Lehrveranstaltung abgelegt

Legende:

HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PrS = Projektseminar
 Ü = Übung
 VL = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 LP = Leistungspunkt
 LÜ = Lehrübung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.“

c)

Buchstabe „H. Module ohne Abschlussnote“ erhält folgende Fassung:

„H. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausnahmen hiervon sind die folgenden Module:

Modul 03a „Theoretische und methodische Ansätze aus Nachbardisziplinen“, Modul 03b: „Theoretische und methodische Ansätze aus Nachbardisziplinen“ sowie Modul 08 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven II“.

5. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16: Fachbereich 05, Mediendramaturgie, erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Mediendramaturgie**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Voraussetzung zum Studium ist der Bachelor im Kern- oder Beifach Filmwissenschaft im integrierten Mainzer Studienbereich Kultur/Theater/Film oder ein Studienabschluss in einem verwandten film-, kunst- oder medienwissenschaftlichen Fach mit mindestens 30 Leistungspunkten im Bereich Film, Fernsehen und Neue Medien an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich nicht wesentlich unterscheidet.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

1. auf Module im MA-Studiengang:	91 LP
2. auf die Masterarbeit:	24 LP
3. auf die mündliche Master-Prüfung:	5 LP.

3. Modulprüfungen

Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit sollen einen Umfang von 20.000 Zeichen (\pm 10 Prozent) haben. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum ist im Rahmen einer Wahlpflichtveranstaltung in Modul 07b möglich.
2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Dafür eignet sich besonders das 2. Fachsemester.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Fächer Filmwissenschaft/Mediendramaturgie sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Dafür werden 24 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weiterer Gegenstand ist ein Thema, das in Absprache festgelegt wird. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben.

F. Modulplan

Modul 01: Filmisches Erzählen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Erzähltheorie und Dramaturgie	S.	1	P	2	4
Formen audiovisueller Erzählungen	S.	1	P	2	6
Methoden der Analyse	Ü.	1	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit im S. <i>Formen audiovisueller Erzählungen</i>				
Gesamt				6	14

Modul 02: Projektmodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mediendramaturgisches Labor I	PrS.	1	P	4	11
Modulprüfung	Arbeitsproben, unbenotet				
Gesamt				4	11

Modul 03: Forschendes Lernen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
FTMK interdisziplinär	S.	2	WP	2	4
Zugänge zur Mediengeschichtsschreibung	S.	1	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit im S. <i>Zugänge zur Mediengeschichtsschreibung</i>				
Gesamt				4	10

Modul 04: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mediale Dispositive	S.	2	P	2	4 (6*)
Mediale Dramaturgien	S	2	P	2	4 (6*)
Kritisches Schreiben	Ü.	2	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden S.				
Studienleistung	Arbeitsproben, unbenotet, in der Ü.				
Gesamt				6	16

Modul 05: Projektmodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mediendramaturgisches Labor II	PrS.	2	P	2	10
Modulprüfung	Portfolio, unbenotet				
Gesamt				2	10

Modul 06: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Perspektiven der Medienästhetik	VL.	3	P	2	3
Aktuelle Forschungsthemen der Mediendramaturgie	S.	3	P	2	6 (8*)
Körper/Bilder/Kulturen	Ü.	3	P	2	4 (6*)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in Ü. oder S.				
Gesamt				6	15

Modul 07a: Medien und Kultur					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung (Import)	VL.	3	WP	2	3
FTMK interdisziplinär I	S.	3	WP	2	4
FTMK interdisziplinär II	S.	3	WP	2	4
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				6	11

oder

Modul 07b: Berufspraktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Berufspraktikum	Pr.	3	WP	300h	11
Modulprüfung	Praktikumsbericht, unbenotet				
Gesamt				300h	11

Modul 08: Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Besprechung laufender Forschungsprojekte	K.	4	P	2	4
Modulprüfung	Schriftliches Exposé				
Gesamt				2	4

* Wenn Modulprüfung in dieser Lehrveranstaltung abgelegt

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind Modul 02 „Projektmodul I“, Modul 05 „Projektmodul II“ sowie Modul 07a „Medien und Kultur“ und Modul 07b „Berufspraktikum“.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

K	=	Kolloquium
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Projektseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

6. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16: Fachbereich 05, Theaterwissenschaft, erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Theaterwissenschaft**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Theaterwissenschaft oder in einem Fach mit kultur-, kunst-, medien-, literatur- oder theaterwissenschaftlichem Bezug, oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich nicht wesentlich unterscheidet.

oder
2. a) Nachweis von Kenntnissen in Theatergeschichte und Aufführungsanalyse im Umfang von mindestens 11 LP.

b) Kann ein Nachweis gem. Absatz 2) a) nicht erbracht werden, kann die Einschreibung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 11 LP erteilt werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahres erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt.
3. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:
Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 41 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 33 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

1. auf Module im MA-Studiengang: 85 LP
2. auf die Masterarbeit: 30 LP
3. auf die mündliche Master-Prüfung: 5 LP

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. In der Regel wird die Masterarbeit im 3. Semester begonnen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist zu einem Teil die Master-Arbeit, zum anderen zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin des Fachs Theaterwissenschaft sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés

E. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01: Theorie und Ästhetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Gegenwartstheater	VL.	1 (2)	P	2	3
Theorie und Ästhetik	S.	1 (2)	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit im S.				
Gesamt				4	9

Modul 02: Theater und die anderen Künste					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung aus Pool (Import)	VL.	1 (1)	P	2	3
Theater und die anderen Künste	S.	1 (2)	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit im S.				
Gesamt				4	9

Modul 03: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Studium Generale	VL.	1 (1)	P	2	3
Studium Generale	Ü.	1 (1)	P	2	4
Methoden und Schlüsselkompetenzen	Ü.	1 (2)	P	2	4
Modulprüfung	Keine				
Studienleistung	Schriftl. Ausarbeitung in der <i>Ü. Methoden und Schlüsselkompetenzen</i>				
Gesamt				6	11

Modul 04: Performance Analysis					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ästhetik des Gegenwartstheaters	S.	2 (1)	P	2	6
Theater- und Medienpraxis	Ü.	2 (1)	P	1	2
Inszenierungsanalyse	Ü.	1 (2)	P	2	4
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im S.				
Gesamt				5	12

Modul 05: Dramen- und Theatergeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theatergeschichte	VL.	2 (1)	P	2	3
Theater- u. Dramengeschichte	S.	2 (1)	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit im S.				
Gesamt				4	9

Modul 06: Performance/Medien/Kultur					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
FTMK interdisziplinär I	S.	2 (3)	WP	2	4
FTMK interdisziplinär II	S.	2 (3)	WP	2	4
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				4	8

Modul 07: Theater und Gesellschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kunstwissenschaftliche Vorlesung	VL.	3 (3)	WP	2	3
Gesellschaftswissenschaftliche Vorlesung	VL.	3 (3)	WP	2	3
Theater, Theatralität und Gesellschaft	S.	2 (3)	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit im S.				
Gesamt				6	12

Modul 08: Dramaturgie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Dramaturgien im Gegenwartstheater	VL.	3 (2)	P	2	3
Dramaturgische Übung	Ü.	3 (2)	P	2	6
Modulprüfung	unbenotetes Portfolio in der Ü.				
Gesamt				4	9

Modul 09: Forschungs- und Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Forschungskolloquium I	K.	3 (4)	P	2	3
Forschungskolloquium II	K.	4 (3)	P	2	3
Modulprüfung	Keine				
Studienleistung	Schriftl. Exposé				
Gesamt				4	6

Legende:

K	=	Kolloquium
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Projektseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

F. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Folgende Module gehen nicht in die Masterendnote ein: Modul 03: „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ und Modul 06: „Performance / Culture / Media“.

Artikel 2

- 1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, in Kraft. Sie gilt für Studienende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang Filmwissenschaft, Kulturanthropologie / Volkskunde, Mediendramaturgie oder Theaterwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

- 2) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 in der Fassung vom 20. Dezember 2018 geprüft zu werden, kann im Masterstudiengang Filmwissenschaft/Mediendramaturgie längstens bis einschließlich 31. März 2022 bzw. in den Masterstudiengängen Theaterwissenschaft und Kulturanthropologie/Volkskunde bis einschließlich 30. September 2022 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2021 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2023 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 13.03.2019

Die Dekanin

Des Fachbereichs 05 - Philosophie und Philologie

Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Eignungsprüfung
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 19. März 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 66 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 09.05.2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 05.02.2019, Az.: 15423 Tgb. Nr. 2573/19, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Juli 2019 (StAnz. S. 1524), zuletzt geändert mit Ordnung vom 7. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2017, S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) aa.) Der Abschnitt zum Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Musik werden die Angaben zu den Anforderungen für die künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach und die künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach erhält folgende Fassung:

”

Bachelorstudiengang	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach (Prüfungsteil a)		Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach (Prüfungsteil b)		Schulpraktisches Klavierspiel (Prüfungsteil c)	
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik	I	Instrument gemäß des Lehrangebots* (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	I	Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	I	Ja
	II	Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	II	Instrument gemäß des Lehrangebots* (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	II	Ja
	III (Neu)	Schulpraktisches Klavierspiel	III (Neu)	Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	III (Neu)	Instrument gemäß des Lehrangebots* (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)

bb.) In der Tabelle zum lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik) in § 9 Abs. 2 wird eine Zeile eingefügt. In der Tabelle wird in der Spalte Bachelorstudiengang hinter „Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik)“ ein „*“ eingefügt. In der neu eingefügten Zeile wird folgende Erläuterung eingefügt „Studierbar sind die verfügbaren Fächer (Instrumente) im Lehrangebot an der Hochschule für Musik Mainz.“

- b) Der Abschnitt zum Bachelorstudiengang „Jazz und Populäre Musik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei „I“ wird in der Spalte zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Nebenfach „Buchst. a)“ zu „Buchst. b)“.
 - bb) Bei „I“ wird in der Spalte zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Nebenfach folgender neuer Buchst. a) eingefügt:
„a) Hauptfach Posaune oder Trompete
- Freie Wahl des Nebenfachs: Trompete oder Posaune (nicht jedoch das gewählte Hauptfach), ein jazztypisches Instrument oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes“
 - cc) Der ehemalige „Buchst. b)“ wird „Buchst. c)“ und in Satz 2 das Wort „zu“ vor den Wörtern „im Nebenfach“ gestrichen.
 - dd) Der Buchstabe d wird eingefügt. Der ehemalige Buchst. „c“ wird Buchst. „d)“.
 - c) Der Abschnitt zum Bachelorstudiengang „Elementare Musikpädagogik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei III wird in der Spalte zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach die Bezeichnung „Bass“ geändert in „E-Bass/ Kontrabass“.
 - bb) Bei III wird in der Spalte zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach nach „Schlagzeug“ der Zusatz „/ Percussion“ ergänzt.
 - d) Im Abschnitt zum Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition wird die Bezeichnung des Studiengangs und des Hauptfachs von „Liedbegleitung/ Korrepetition“ geändert in „Liedbegleitung und Korrepetition“.
 - e) Der Abschnitt zum Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei II wird in der Spalte zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach die Bezeichnung „Jazz-Gesang“ in „Gesang“ geändert.
 - bb) Bei III wird in der Spalte zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach die Bezeichnung „Komposition/ Arrangement“ in „Jazzkomposition“ geändert.
2. In § 11 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Klangkunst – Komposition“ durch die Bezeichnung „Klangkunst-Komposition“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 9 wird „Abs. 8“.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:
„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 7 aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie gemäß Abs. 3 sowie aus der Gesamtpunktzahl für das künstlerische Nebenfach. Die Gesamtpunktzahl im künstlerischen Nebenfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfung im künstlerischen Nebenfach 1 und der Prüfung im künstlerischen Nebenfach 2. Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 70 %, die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % und die Gesamtpunktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 % in das Gesamtergebnis ein.“
 - c) Der ehemalige Abs. 8 wird „Abs. 10“.
 - d) Der ehemalige Abs. 10 wird „Abs. 11“.

4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung „Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik für das Ziel Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)“ wird durch die Bezeichnung „Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik“ ersetzt.
- b) Die Bezeichnung „Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)“ wird durch die Bezeichnung „Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Musik)“ ersetzt.
- c) Die Bezeichnung „Masterstudiengang Liedbegleitung/ Korrepetition“ wird durch die „Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition“ ersetzt.

5. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung „Nr. 1. Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik)“ wird durch die Bezeichnung „1. Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik“ ersetzt und erhält folgende Fassung:

Prüfungsteil (a) Künstlerisches Hauptfach (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)	
aa)	<p>Prüfung im instrumentalen Hauptfach (Klassik)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen; - Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks (i.d.R. unbegleitet). <p>ODER</p>
ab)	<p>Prüfung im instrumentalen Hauptfach (Jazz und Populäre Musik)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortrag von zwei aus drei vorbereiteten Stücken unterschiedlicher rhythmischer Auffassung und Tempi (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade, Fusion-Groove; Stückauswahl durch Prüfungskommission). Die vorbereiteten Stücke müssen improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. - Vortrag einer Solotranskription ohne Begleitung <u>oder</u> eines vollständig ausnotierten Stückes (auch aus dem Bereich der Klassik); - Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren Stückes. <p>ODER</p>
ac)	<p>Prüfung im Hauptfach Gesang (Klassik)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswendiger Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen; - Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes. <p>ODER</p>
ad)	<p>Prüfung im Hauptfach Gesang (Jazz und Populäre Musik)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswendiger Vortrag von drei vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Stilistik (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade). Eines der Stücke sollte improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. Einer der Titel kann auch eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück sein. Eines der Stücke ist verstärkt zu singen. - Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Stückes; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes. <p>ODER</p>
ae)	<p>Prüfung im Hauptfach Schulpraktisches Klavierspiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswendiger künstlerischer Vortrag von Liedern unterschiedlicher Stilistik. Die Lieder sind selbst zu singen. - Improvisation und Begleitpatternspiel; - Übungen zum Melodiegedächtnis (und Harmonisation); - Prima-Vista-Begleitung (ausnotierte Musik oder Leadsheet); - Elementare Partiturlinien; - Blattspielstück.

Prüfungsteil (b) Künstlerisches Nebenfach (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)	
ba)	Prüfung im instrumentalen Nebenfach (Klassik) - Vortrag zweier einfacher Werke aus verschiedenen Stilepochen. ODER
bb)	Prüfung im instrumentalen Nebenfach (Jazz und Populäre Musik) - Vortrag zweier einfacher Werke aus dem Bereich Jazz und Populäre Musik. Improvisatorische Anteile sind erwünscht, aber nicht verpflichtend. ODER
bc)	Prüfung im Nebenfach Gesang (Klassik) - Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes. ODER
bd)	Prüfung im Nebenfach Gesang (Jazz und Populäre Musik) - Auswendiger Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilistik (z. B. Swing, Latin, Pop, Ballade etc.) zum Nachweis einer gesunden Singstimme; - Auswendiger Vortrag eines Textes.
Prüfungsteil (c) Schulpraktisches Klavierspiel (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)	
c)	Schulpraktisches Klavierspiel - Auswendiger künstlerischer Vortrag von Liedern unterschiedlicher Stilistik. Die Lieder sind selbst zu singen. - Improvisation und Begleitpatternspiel; - Übungen zum Melodiegedächtnis (und Harmonisation); - Für Bewerber ohne HF/NF Klavier: Blattspielstück.
Prüfungsteil (d) Gruppenprüfung (Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten)	
d)	Einstudierung mit einer vokalen oder instrumentalen Musiziergruppe (Kanon, mehrstimmige Body-Percussion-Stücke, Sprechstücke, Gruppenimprovisationen, Umsetzungen graphischer Notation mit der Gruppe, Tänze oder Bewegungsstudien). Alternativ kann eine unmittelbar vorher ausgegebene offene Aufgabenstellung (z.B. klangliche Umsetzung eines Lautgedichts, einer musikalischen Grafik oder eines Rhythmus) gewählt werden.
Prüfungsteile (e) und (f) Musiktheorie und Hörschulung	
e)	Prüfung im Fach Hörschulung Schriftliche Prüfung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde. UND Mündliche Prüfung: Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden, Vom-Blatt-Klopfen eines mittelschweren Rhythmus, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten. <i>Anmerkung: Bei Wahl eines künstlerischen Hauptfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt (Musikdiktat, Swingrhythmik bzw. einfache Jazz-Akkorde).</i>
f)	Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur allgemeinen Musiklehre (Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines mittelschweren Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie, Fragen zur Musikgeschichte). Prüfungsdauer ca. 45 Minuten. <i>Anmerkung: Bei Wahl eines künstlerischen Hauptfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt (Akkordsymbole, Skalen, Stufen).</i>

- b) Nr. 6. Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. a) Nr. aa) wird nach dem Wort „Schlagzeug“ der Zusatz „/ Percussion“ angefügt.
 - bb) In Abs. b Nr. bb) wird nach dem Wort „Schlagzeug“ der Zusatz „/ Percussion“ angefügt.
- c) Nr. 7. Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. a) Nr. ac) wird nach dem Wort „Schlagzeug“ der Zusatz „/ Percussion“ angefügt.
 - bb) I Abs. b Nr. bb) wird nach dem Wort „Schlagzeug“ der Zusatz „/ Percussion“ angefügt.
- d) Die Überschrift „8. Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)“ wird durch die Überschrift „8. Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Musik)“ ersetzt..
- e) In „Nr. 12. Masterstudiengang Voice“ wird eine „Repertoire-Liste 4 (Schwerpunkt Barock)“ angefügt:
- „- 4 Oratorien-/ Kantatenarien, davon mindestens eine von Johann Sebastian Bach (in Originalsprache, das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten),
 - 4 Opernarien, davon eine von Georg Friedrich Händel und eine von Antonio Vivaldi (in Originalsprache, das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten),
 - 4 Monodien/ Solomadrigale/ Lieder, darunter eines von Claudio Monteverdi und eines von Heinrich Schütz (in Originalsprache, das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten).“
- f) In der Überschrift Nr. 13 wird das Zeichen „/“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- g) Nr. 16. Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. bb) wird die Bezeichnung „Jazz-Gesang“ durch die Bezeichnung „Gesang“ ersetzt.
 - bb) In Abs. cc) wird die Bezeichnung „Komposition/ Arrangement“ durch die Bezeichnung „Jazzkomposition“ ersetzt.
- h) Nr. 18. Masterstudiengang Klangkunst-Komposition wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „Eignungsprüfungs-kommission“ durch die Bezeichnung „Eignungsprüfungskommission“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 3 wird die Bezeichnung „Projekt-skizze“ durch die Bezeichnung „Projektskizze“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 19. März 2019

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

**3. Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation**

Vom 22. März 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 25. Juni 2018, 21. Januar 2019 und der Dekan per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 18. März 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 19. März 2019, Az.: 03/02/06/01-033 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 27. September 2012 (StAnz. S. 2151), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 04/2017, S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu Fächern (gemäß § 3 Absatz 4) erhält folgende Fassung:

„Anhang zu Fächern (gemäß § 3 Absatz 4):

	Grundsprache (G)	Fremdsprache 1 (F1) / Fremdsprache 2 (F2)	Fremdsprache 3 (F3)
Arabisch	X		X
Deutsch	X	X [nur F1]	
Englisch	X	X	
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Neugriechisch	X	X	X
Niederländisch	X	X	X
Polnisch	X	X	X
Portugiesisch		X	
Russisch	X	X	X
Spanisch	X	X	X
Türkisch	X		

2. Der Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen (gemäß § 2 Absatz 1 Nr.2) erhält bei Fach Deutsch als Fremdsprache¹ folgende Fassung:

„Deutsch als Fremdsprache 1: Es wird vorausgesetzt, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber fremdsprachliche Kenntnisse mindestens auf dem Niveau TestDaF 18 Punkte nachweisen, wobei sie gemäß § 4 Abs. 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in allen vier Teilprüfungen mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4 bestanden haben. Als Äquivalente für den Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse werden

1. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 3) oder
2. das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder
3. das Zeugnis einer an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)

anerkannt.

Können sie bei Studienbeginn ein Sprachniveau von 16 oder 17 TestDaF-Punkten bzw. äquivalent

1. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2) oder
2. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg
3. das Deutsche Sprachdiplom der KMK– Stufe zwei – (DSD II) oder
4. das Goethe-Zertifikat C1 (in allen Varianten) oder
5. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 oder
6. telc Deutsch C1 Hochschule

nachweisen, so ist es ihnen möglich, das Studienmodell „BA SKT mit Deutsch als einziger Fremdsprache (F1)“ (gemäß Anhang 1 Modulplan) zu wählen und

a) entweder die Auflagenmodule „Deutsch als Arbeitssprache 1“ und „Deutsch als Arbeitssprache 2“ (aufgeführt unter 2.2.2.6 Angebote des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim) zu absolvieren und die zugehörige Prüfung Deutsch als Arbeitssprache (DaAS) erfolgreich abzulegen oder

b) die für die Weiterführung des Studiums erforderlichen Deutschkenntnisse anderweitig zu erwerben und am Ende ihres ersten Studiensemesters die Prüfung DaAS erfolgreich abzulegen oder

c) bis spätestens zum Termin der Prüfung DaAS in ihrem ersten Studiensemester einen TestDaF mit 18 Punkten bzw. eines der oben als Äquivalente für TestDaF 18 Punkte genannten Zertifikate vorzulegen.

Die Prüfung DaAS wird spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit durchgeführt. Sie darf innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Für die Prüfung DaAS außerhalb eines Modulbezugs gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 § 12 Absatz 1, 3 und 5, § 13 Absatz 1, 4 und 7 und § 18 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Anmeldung zur Prüfung DaAS erfolgt bis zu zehn Tagen vor dem Prüfungstermin persönlich oder per E-Mail an die Beauftragte oder den Beauftragten für die Auflagenmodule „Deutsch als Arbeitssprache 1“ und „Deutsch als Arbeitssprache 2“. Ein Rücktritt von der Prüfung DaAS ist abweichend von der Bestimmung in § 18 Abs. 1 bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Eine Mitteilung über Prüfungsergebnisse geht der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche per E-Mail zu. Im Falle einer nichtbestanden Prüfung sind Gründe für das Nicht-Bestehen zu erläutern.

Für Studierende, die bei Studienbeginn ein Sprachniveau von 16 oder 17 TestDaF-Punkten nachweisen, ergeben sich bei den Studiensemestern der Pflichtmodule Verschiebungen.“

3. Der Anhang zu Modulen (§§ 5, 6, 11-13) wird wie folgt geändert:

- a) Bei 2.1.1.3 Englisch erhält das Modul „Translatorische Kompetenz, Gemeinsprache (DE>EN)“ [zweites Modul] erhält folgende Fassung:

”

Modul „Translatorische Kompetenz, Gemeinsprache (DE>EN)“ [zweites Modul]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

- b) In 2.1.1.4 Französisch ist in den Modulen

- Modul „Sprachwissenschaft (mit Übung und Proseminar) FR“ [Variante 1]
- Modul „Sprachwissenschaft (mit Vorlesung und Proseminar) FR“ [Variante 2]
- Modul „Kulturwissenschaft (mit Übung und Proseminar) FR“ [Variante 1]
- Modul „Kulturwissenschaft (mit Vorlesung und Proseminar) FR“ [Variante 2]
- Modul „Translatorische Kompetenz 1 FR“ [Französisch F1 und F2, 1. Modul]
- Modul „Translatorische Kompetenz 2 Recht (mit Einführung in die Fachübersetzung) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Technik (mit Einführung in die Fachübersetzung) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Wirtschaft (mit Einführung in die Fachübersetzung) FR“ [Französisch F1 und F2, 2. Modul, Variante 1]
- Modul „Translatorische Kompetenz 2 Recht (mit Übungen) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Technik (mit Übungen) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Wirtschaft (mit Übungen) FR“ [Französisch F1 und F2, 2. Modul, Variante 2]
- Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz FR

bei Studienleistungen und Modulprüfungen jeweils die Prüfungsform "Projektauvaluierung" durch "Projektbericht" zu ersetzen.

- c) Bei 2.1.1.10 Russisch erhält das Modul „Translatorische Kompetenz 2 RU“ folgende Fassung:

Modul „Translatorische Kompetenz 2 RU“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzungspropädeutikum Russisch	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Terminologie der Landeskunde Russisch	Ü	4	Pfl	2	3	Klausur (90 min.), Glossar oder Portfolio
c) Übung zur Translatorischen Kompetenz Russisch	Ü	4	Pfl	2	3	
d) Übung zur Translatorischen Kompetenz Russisch	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Portfolio oder Projektarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation TELC B2) RU“					

- d) 2.1.1.11 Spanisch wird wie folgt geändert:

- aa) Das Modul „Translatorische Kompetenz 1 SP“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei der Lehrveranstaltung „b) Übung zur translatorischen Kompetenz“ werden in der Spalte Studienleistung die Worte „Klaus (90 Min.)“ gestrichen.
- bbb) Die Zeile Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„Klausur (90 Min.), kommentierte Übersetzung, Portfolio oder Projektarbeit“
- bb) Es werden folgende „Pflichtmodule für Spanisch als Fremdsprache 3“ angefügt:
„Pflichtmodule für Spanisch als Fremdsprache 3“

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz SP“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Zugangsvoraussetzung	keine					
Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz SP“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprach- oder Kulturwissenschaft SP	V	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz SP	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Proseminar zur Sprach- oder Kulturwissenschaft SP	PS	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

”

- e) Bei 2.2.1.2 Englisch wird folgendes neues Wahlpflichtmodul angefügt:

Wahlpflichtmodul „Leichte Sprache (EN/DE)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Übersetzen in Leichte Sprache“	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung „Leichte Sprache multimodal“	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Seminar zu wechselnden Themen im Leichte-Sprache-Kontext	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

- f) In 2.2.1.3 Französisch ist bei Modul
 - Wahlpflichtmodul Translatorische Kompetenz 2 Recht (mit Übungen) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Technik (mit Übungen) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Wirtschaft (mit Übungen) FR“ [Französisch F1 und F2, 2. Modul, Variante 2]

jeweils bei der Studienleistung und der Modulprüfung die Prüfungsform "Projektevaluierung" durch "Projektbericht" zu ersetzen.

- g) 2.2.2.6 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Überschrift „Sprachenzentrum Germersheim (SZG)“ wird durch die Überschrift „Angebote des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“ ersetzt.
 bb) Der Name des Wahlpflichtmoduls „Kurse des Sprachenzentrums“ wird durch

den Namen „Kurse des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“ ersetzt.

- cc) Im Wahlpflichtmodul „Deutsch als Arbeitssprache 2“ [Auflagenmodul 2] wird in der Zeile Modulprüfung hinter den Worten „Prüfung Deutsch als Arbeitssprache (DaAS)“ der Klammerzusatz „(unbenotet)“ zugefügt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation tritt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg - Universität Mainz in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 in den Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz eingeschrieben wurden, gelten Änderungen an den Modulen sofern sie die geänderten Modulen noch nicht begonnen haben.

Mainz, den 22. März 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft in Germersheim

Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber

**3. Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Masterstudiengang Translation**

vom 22. März 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 18. März 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 19. März 2019, Az.: 03/02/06/01-034 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 Abs.1 der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 29. April 2013 (StAnz. S. 913) zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 04/2017, S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.“

2. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „oder an einer der im Anhang genannten sonstigen Hochschuleinrichtung“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz angefügt:

„Einer bestandenen Eignungsprüfung gleichwertig wird darüber hinaus gewertet, wenn Doppelmasterstudierende der Kooperationsprogramme mit Straßburg bzw. Dijon die Eignungsprüfungen an ihren Heimatuniversitäten Straßburg bzw. Dijon bestanden haben.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft für die Prüfung im Masterstudiengang Translation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 22. März 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft in Germersheim

Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber